

Empfehlungen der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz

über das Verfahren bei Abschluss, Änderung und Aufhebung interkantonalen Abkommen

vom 19. September 1980

1 Begriffe

- 11 Abkommen Oberbegriff für alle rechtlich erheblichen interkantonalen Abmachungen
- 12 Konkordat rechtsetzendes interkantonales Abkommen, das im Sinn einer „offenen“ Abmachung allen Kantonen zum Beitritt offensteht
- 13 interkantonale Vereinbarung rechtsetzendes interkantonales Abkommen, das bestimmten Kantonen zum Beitritt offensteht („geschlossene“ Abmachung)
- 14 Mit Rücksicht auf die besondere Schwierigkeit der Begriffsbestimmung empfiehlt sich eine Beschränkung auf diese Begriffe bzw. auf die vorstehende Festlegung ihrer Inhalte.

2 Abgrenzung

Diese Empfehlungen beschränken sich auf den Bereich der rechtsetzenden Abkommen zwischen kantonalen Regierungen. Auf rechtsetzende Abkommen zwischen Departementen können sie sachgemäss angewendet werden.

3 Verfahren

31 Vertragsverhandlungen im allgemeinen

- 311 Vor Beginn der Verhandlungen einigen sich die Unterhändler auf eine der nachfolgend in Ziffer 32 dargelegten Verfahrensvarianten. Der ausgearbeitete Vertragstext (vgl. auch Ziffer 361) wird sodann von den Unterhändlern den zuständigen Instanzen ihrer Kantone unterbreitet.
- 312 Entsprechend der vereinbarten Verfahrensvariante werden Einwände, Zustimmungs- (Ratifikationen) oder Ablehnungserklärungen der sogenannten Depositarstelle oder sämtlichen Verhandlungspartnern übermittelt.
- 313 Werden Einwände erhoben, so veranlasst die Depositarstelle allenfalls eine weitere Verhandlungsrunde. Dieses Vorgehen kann sich unter Umständen mehrmals wiederholen.
- 314 Nach dem Zustandekommen des Abkommens legt die Depositarstelle dieses dem Bundesrat zur Einsichtnahme und zur allfälligen Publikation (vgl. Ziffer 36) vor.

32 Verfahrensvarianten

321 Variante „federführender Kanton“

Ein an den Verhandlungen beteiligter Kanton wird zum federführenden Kanton bestimmt. Ihm obliegt die Leitung der Vertragsverhandlungen; er ist verantwortlich für die Redaktion und die gesetzestech- nische Überprüfung des Abkommens. Er wirkt als Koordinations- und Informationsstelle. Als solche nimmt er sämtliche Mitteilungen der Kantone entgegen, insbesondere die Ratifikations- und andere den Vertrag betreffende Erklärungen, und setzt die beteiligten bzw. interessierten Kantone davon in Kenntnis. Der federführende Kanton wird somit auch zur Depositarstelle.

Dieses Vorgehen empfiehlt sich, wenn sich mehr als drei Kantone am Abkommen beteiligen.

322 Variante „beteiligte Kantone“

Die Vertragspartner tauschen sämtliche Mitteilungen gegenseitig aus. Jeder benachrichtigt jeden. Diese Variante eignet sich nur bei einer geringen Anzahl von Vertragskantonen. Sind mehr als drei Kantone beteiligt, so ist die Variante „federführender Kanton“ vorzuziehen.

33 Federführende Stelle in den Kantonen

Während die Vertragsverhandlungen in der Regel von Vertretern der zuständigen Departemente ge- führt werden, soll die Federführung, nachdem die Kantonsregierung über die Stellungnahme zu einem Abkommen Beschluss gefasst hat, an die Staatskanzlei übergehen. Sie - oder das nach kantonalem Recht zuständige Organ - besorgt die redaktionelle (gesetzestechische) Betreuung des Entwurfes, leitet Erklärungen über den Beitritt usw. an den federführenden Kanton bzw. die beteiligten Kantone weiter und nimmt solche entgegen, wenn ihr Kanton selbst die Federführung hat.

34 Form der Erklärungen

Die Übermittlung sämtlicher Erklärungen, eingeschlossen Ratifikationen, an die federführende Stelle erfolgt durch Protokollauszüge der zuständigen kantonalen Behörden. Die federführende Stelle be- sorgt die Notifikation der beteiligten Kantone und allenfalls des Bundes. Auf die Unterzeichnung des Abkommenstextes durch die Parteien wird verzichtet.

35 Datierung der Abkommen

Das Abkommen enthält das Datum der endgültigen Verabschiedung des Abkommenstextes durch die Unterhändler. Erweist sich dieser Grundsatz im Einzelfall als unzweckmässig oder undurchführbar, so ist bei der Wahl der Verfahrensvariante festzulegen, nach welchen Kriterien die Datierung erfolgen soll. Die endgültige Feststellung des Datums ist in jedem Fall Sache der federführenden Stelle.

36 Gültiger Text und Publikation der Abkommen

361 Der gültige Text wird von der Depositarstelle festgestellt und den Parteien sowie dem Bundesrat mit- geteilt. Umfasst das Abkommen Kantone verschiedener Sprachgebiete, so wird die Sprache des massgeblichen Textes durch das Abkommen selbst festgestellt.

362 Die rechtsgültige Publikation des gültigen Textes ist Sache jedes beteiligten Kantons. Wird eine Ü- bersetzung veröffentlicht, so ist auf den massgeblichen Text hinzuweisen.

363 Die Bundeskanzlei wird ersucht, den Text des Abkommens in der eidgenössischen Gesetzessammlung (AS/SR) zu veröffentlichen. Rechtfertigt sich die Veröffentlichung ausnahmsweise aus inhaltlichen Gründen nicht oder eignet sich der Text des Abkommens nicht für die Veröffentlichung, so wird der Bundeskanzlei empfohlen, eine der folgenden Varianten zu wählen:

1. Erwähnung des Abkommens in der AS/SR und Verweis auf die Veröffentlichung des Wortlautes im Bundesblatt.
2. Erwähnung des Abkommens in der AS/SR unter Angabe der Stelle, wo der Text erhältlich ist.

364 Die Staatskanzleien wirken darauf hin, dass auch interkantonale Organe, soweit sie zur Rechtsetzung befugt sind, den Erfordernissen der Gesetzestechnik und der rechtsgenügenden Publikation die gebührende Beachtung schenken.

Bei Änderung oder Neuschaffung von Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit interkantonalen Organe sind diese ausdrücklich zu verpflichten, ihre Erlasse den beteiligten Kantonen und dem Bund zur Veröffentlichung zukommen zu lassen.

4 Änderung von Abkommen

Änderungswünsche sind entsprechend dem vereinbarten (oder zu vereinbarenden) Verfahren der federführenden Stelle mitzuteilen, die das weitere Vorgehen in Anlehnung an das Verfahren bei Abschluss von Verträgen veranlasst. Die diesbezüglichen Erklärungen der zuständigen kantonalen Instanzen werden in Form von Protokollauszügen abgegeben. Beschlossene Änderungen sind wie neue Abkommen zu notifizieren und zu publizieren. Schliessen sich nicht alle Vertragsparteien der Änderung an, ist dies entsprechend zu vermerken.

5 Aufhebung und Rücktritt von Abkommen

51 Die allseitige Willenseinigung über die Aufhebung eines Abkommens führt zu einem Aufhebungsabkommen.

52 Bei organisatorischen interkantonalen Abkommen sollen die interkantonalen Organe, denen Rechtsetzungsbefugnisse zukommen, ihre Erlasse aufheben, bevor das Abkommen aufgehoben und damit den Organen die Existenzgrundlage entzogen wird.

53 Haben sich die Partner beim Abschluss des Abkommens (oder im Fall eines älteren Abkommens bei dessen Änderung) auf ein bestimmtes Verfahren geeinigt, so ist dieses auch bei Aufhebung durch allseitige Willenseinigung anzuwenden. Andernfalls sollen sie zuerst eine Verfahrensvariante wählen.

54 Die Stellungnahmen der Kantone zur Aufhebung sind der federführenden Stelle zu übermitteln. Auch die Zustimmung zur Aufhebung wird mittels Protokollauszug angezeigt. Die federführende Stelle teilt schliesslich den beteiligten Kantonen und dem Bund die Aufhebung zur Kenntnisnahme und zur allfälligen Publikation mit. Die Datierung des Aufhebungsbeschlusses ist Sache der federführenden Stelle.

55 Den Rücktritt eines einzelnen Vertragspartners von einem weiterbestehenden Abkommen teilt dieser der federführenden Stelle mit, welche ihrerseits die übrigen Parteien und die Bundeskanzlei davon in Kenntnis setzt.